

Bericht

**des Gemischten Ausschusses (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten)
betreffend das**

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006, das Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetz, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Sportgesetz, das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 und das Oö. Campingplatzgesetz geändert werden
(Oö. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - Oö. EPG)**

[Landtagsdirektion: L-232/7-XXVII,
miterledigt [Beilage 380/2011](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Nationalrat hat am 10. Dezember 2009 das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, beschlossen, das mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist. Damit wurde erstmals ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare in Österreich geschaffen. Die Einführung und Berücksichtigung dieses neu geschaffenen Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft erfordert die Änderung zahlreicher landesgesetzlicher Regelungen. In erster Linie fallen darunter

Anpassungen im Dienst-, Besoldungs-, Krankenfürsorge- und Pensionsrecht sowohl auf Landes- als auch auf Gemeindeebene. Darüber hinaus sind Anpassungen in der Oö. Gemeindeordnung, dem Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, dem Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, dem Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, dem Oö. Gemeindegeldgesetz 2006, dem Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetz, dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, dem Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998, dem Oö. Sportgesetz, dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, dem Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 und dem Oö. Campingplatzgesetz erforderlich. Zitaktualisierungen wurden - wo notwendig - vorgenommen. In der Oö. Landarbeitsordnung 1989, LGBl. Nr. 38/2010, wurde dem EPG bereits in der letzten Novelle Rechnung getragen.

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen bietet sich für die Umsetzung die Form einer Sammelnovelle an.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

1. Das Dienstrecht knüpft in vielerlei Hinsicht an den Bestand einer Ehe, einer Elternschaft oder an Betreuungspflichten gegenüber Kindern von Ehegattinnen bzw. Ehegatten an, beispielsweise bei Verwendungsverböten innerhalb einer Weisungshierarchie, bei der Pflegefreistellung oder der Familienhospizfreistellung. Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwerben in den hier geregelten Materien in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an die Existenz einer Ehegattin oder eines Ehegatten anknüpfen. Diese Anpassung gilt jedoch nur für die Rechtsverhältnisse der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft, nicht jedoch für Rechtsinstitute, die an die Existenz eines Kindes der Ehegattin bzw. des Ehegatten anknüpfen. Die aus der Elternschaft resultierenden Rechte (wie zB Karenz auf Grund einer Elternschaft) bleiben daher der eingetragenen Partnerschaft verschlossen. Anders zu beurteilen sind Rechtsinstitute, die ihre Grundlage nicht direkt im Eltern-Kind-Verhältnis haben, sondern subsidiär aus der wechselseitigen Beistandspflicht der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft resultieren, wie beispielsweise Ansprüche auf Pflegefreistellung oder auf Familienhospizfreistellung.
2. Darüber hinaus ist das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft in jenen Landesgesetzen umzusetzen, in denen Rechte und Pflichten von Ehegattinnen bzw. Ehegatten und/oder geschiedenen Ehegattinnen bzw. Ehegatten und/oder Witwen bzw. Witwern und/oder Verschwägerten normiert sind, soweit diese Rechte nicht aus der Elternschaft resultieren.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 und Art. 115 Abs. 2 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Allfällige Mehrkosten könnten dem Land und den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden erwachsen:

- a) durch Landes- oder Gemeindebedienstete, die eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind und dadurch Ansprüche auf Leistungen gegenüber dem Dienstgeber und aus der Krankenfürsorge erwerben und
- b) durch die Aufnahme der eingetragenen Partnerinnen und Partner in den Kreis der Anspruchsberechtigten in den jeweiligen Landesgesetzen.

Seit dem Inkrafttreten des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes am 1. Jänner 2010 wurden innerhalb eines Jahres im gesamten Landesgebiet 58 Partnerschaften eingetragen. Im Jahr 2011 waren dies 43. Es ist daher davon auszugehen, dass durch diese Sammelnovelle weder dem Land noch den Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten entstehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtliche Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz ist intentional auf die Förderung bestimmter gesellschaftlich benachteiligter Gruppen ausgelegt und hat daher auf diese Gruppen besondere - positiv zu wertende - Auswirkungen.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Die Verwendung der weiblichen Form richtet sich nach der Diktion des jeweiligen Landesgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993)

Zu Art. I Z 1 und 4 (§ 150b Oö. LBG):

§ 84 Abs. 2 definiert den Begriff der nahen Angehörigen, auf den sowohl beim Anspruch der Beamtin bzw. des Beamten auf Pflegefreistellung als auch beim Anspruch auf Familienhospizfreistellung abgestellt wird. Da zu den nahen Angehörigen auch die Ehegattin bzw. der Ehegatte und die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte zählen, soll in diesen Kreis die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner aufgenommen werden, sodass künftig - nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen - Anspruch auf Pflegefreistellung für die Betreuung einer bzw. eines erkrankten oder verunglückten eingetragenen Partnerin bzw. Partners und Anspruch auf Familienhospizfreistellung zum Zweck der Sterbebegleitung einer eingetragenen Partnerin bzw. eines eingetragenen Partners besteht.

Weiters soll die Regelung über die allgemeine Verwendungsbeschränkung gemäß § 95 Abs. 2, die bisher für Bedienstete gilt, die miteinander verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft stehen, auch auf die eingetragene Partnerschaft Anwendung finden.

Diese Regelung entspricht § 1a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979. Die beim Bundesdienstrecht teilweise kritisierte unsachliche Ungleichbehandlung von Kindern in Lebensgemeinschaften und Kindern aus eingetragenen Partnerschaften trifft auf das Dienstrecht des Landes nicht zu, weil in diesen Bereichen Kinder aus Lebensgemeinschaften nicht erfasst sind.

Zu Art. I Z 2 (§ 81a Abs. 8 Oö. LBG):

Auf Grund dieser Regelung soll der Beamtin bzw. dem Beamten für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. seines eingetragenen Partners dann Anspruch auf Familienhospizfreistellung zukommen, wenn kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht. Nicht zur Verfügung steht ein Elternteil zB im Fall der Erkrankung, des Auslands-, Heimaufenthalts, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, etc.

Diese Regelung entspricht § 78d Abs. 5 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979.

Zu Art. I Z 3 (§ 84 Abs. 9 Oö. LBG):

Durch diese Regelung soll der Beamtin bzw. dem Beamten für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. seines eingetragenen Partners Anspruch auf Pflegefreistellung zukommen, wenn kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht. Ein Elternteil steht nicht zur Verfügung zB im Fall der Erkrankung, eines Auslands-, Heimaufenthalts, der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, etc.

Diese Regelung entspricht § 76 Abs. 10 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

Zu Artikel II (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes)

Zu Art. II Z 1 und 4 (§ 73a Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 1 und 4.

Gemäß § 48 Abs. 4 Z 2 lit. c wird der Karenzurlaub, der zur Betreuung eines Kindes, das dem Haushalt des Landesbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt, gewährt wird, mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes zur Hälfte auf die Vorrückung angerechnet. Auf Grund der wechselseitigen Beistandspflicht der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft soll eine Halbanrechnung dieser Art Karenzurlaub für die Vorrückung bei Wiederantritt des Dienstes auch dann erfolgen, wenn (sie/er und/oder) die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner der bzw. des Bediensteten überwiegend für den Unterhalt des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes aufkommt.

Gemäß § 56 Abs. 3 gebührt die "Abfertigung alt" dann, wenn der Vertragsbedienstete verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung kündigt. Durch die vorgeschlagene Regelung soll eine Angleichung - auch unter Berücksichtigung der einschränkenden Voraussetzungen nach Abs. 4, wonach nur eine bzw. einer der beiden eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner aus Anlass der Begründung einer eingetragenen

Partnerschaft eine Abfertigung in Anspruch nehmen kann - an den Bestand einer eingetragenen Partnerschaft erfolgen.

Auf Grund des § 8 Abs. 4 EPG, wonach die eingetragenen Partnerinnen und Partner nicht gemeinsam ein Kind an Kindes statt annehmen dürfen, erfolgt jedoch keine Angleichung an den Tatbestand des § 56 Abs. 3 Z 2 lit. b zweiter Fall, wonach die "Abfertigung alt" auch dann gebührt, wenn der Vertragsbedienstete innerhalb von sechs Monaten nachdem er gemeinsam mit seinem Ehegatten ein Kind an Kindes statt angenommen hat, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, das Dienstverhältnis kündigt.

Diese Regelung entspricht § 1b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Zu Art. II Z 2 (§ 47a Abs. 9):

Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 2.

Diese Bestimmung entspricht § 29k Abs. 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Zu Art. II Z 3 (§ 50 Abs. 9):

Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 3.

Diese Bestimmung entspricht § 29f Abs. 9 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

**Zu Artikel III
(Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001)**

Zu Art. III Z 1 und 2 (§ 51 Oö. GG 2001):

Gemäß § 9 Abs. 6 Z 2 lit. c ist der Karenzurlaub, der zur Betreuung eines Kindes, das dem Haushalt der oder des Landesbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend sie bzw. er oder dessen Ehegattin bzw. dessen Ehegatte aufkommt, bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des Kindes gewährt wird, für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen. Auf Grund der wechselseitigen Beistandspflicht der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft soll durch die gegenständliche Regelung eine Halbanrechnung dieser Art Karenzurlaub für die Vorrückung bei Wiederantritt des Dienstes auch dann erfolgen, wenn (sie/er und/oder) die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner der bzw. des Bediensteten überwiegend für den Unterhalt des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes aufkommt.

Hinsichtlich der Anwendung des § 45 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall auf die eingetragene Partnerschaft vgl. die Ausführungen zu Art. II Z 1 und 4 (§ 73a Oö. LVBG) betreffend § 56 Abs. 3 und 4 Oö. LVBG.

**Zu Artikel IV
(Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes)**

Zu Art. IV (§ 113e Oö. LGG):

Hinsichtlich der Anwendung des § 12 Abs. 4 Z 2 lit. c auf die eingetragene Partnerschaft vgl. die Ausführungen zu Art. III Z 1 und 2 betreffend § 9 Abs. 6 Z 2 lit. c Oö. GG 2001.

Hinsichtlich der Anwendung des § 26 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall auf die eingetragene Partnerschaft vgl. die Ausführungen zu Art. II Z 1 und 4 betreffend § 56 Abs. 3 Z 2 lit. b zweiter Fall und Abs. 4 Oö. LVBG.

**Zu Artikel V
(Änderung des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes)**

Zu Art. V (§ 4 Z 3 Oö. L-GBG):

Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen die Einkünfte der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners nicht benachteiligend herangezogen werden.

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Angleichung an § 1 Abs. 4 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes.

**Zu Artikel VI
(Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenschrift)**

Zu Art. VI Z 1 und 2 (§ 40a Oö. LRGV):

§ 21 Abs. 3 normiert, dass verheirateten Bediensteten für Heimfahrten während der Dienstzuteilung anstelle der Reisekostenvergütung der Ersatz der Reisekosten für Besuchsfahrten eines Familienmitglieds gebührt. Auch hier erfolgt eine Angleichung der eingetragenen Partnerschaft.

Der Reisekostenersatz bestimmt sich nach § 31. Die im Abs. 1 Z 2 (Reisekostenersatz für den Ehegatten) und Abs. 2 (Zuschuss zum Reisekostenersatz für verheiratete Bedienstete) geregelten Fälle sollen auch für die eingetragene Partnerschaft übernommen werden.

Da das Ausmaß des gebührenden Frachtkostenersatzes darauf abstellt, ob Bedienstete verheiratet sind, erfolgt auch im § 32 Abs. 1 und 2 eine Angleichung von verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Bediensteten. Ebenso verhält es sich in der im § 34 geregelten Umzugsvergütung.

Verheiratete Bedienstete, die auf Grund einer Versetzung am neuen Dienstort einen doppelten Haushalt zu führen haben, gebührt - nach den Voraussetzungen des § 36 - bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung eine Trennungsgebühr. Auch diesbezüglich soll eine Gleichstellung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern erfolgen.

Da die in der Oö. LRGV normierten Ansprüche oftmals daran anknüpfen, ob Bedienstete Familie bzw. Familienangehörige haben, soll eine generelle Klarstellung dahingehend erfolgen, dass, soweit auf die Familie oder Familienmitglieder abgestellt wird, dazu auch die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner zählen. Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners sind in jenen Regelungen, auf die § 40a verweist und die auf den Bezug der Kinderbeihilfe abstellen, berücksichtigt, weil diese Kinder bereits nach der geltenden Rechtslage unter § 50 Abs. 1 Oö. GG 2001 (detto Oö. LGG, Oö. LVBG) fallen ("sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Landesbediensteten angehören").

Diese Regelung orientiert sich an § 74a der Reisegebührenvorschrift.

Zu Artikel VII (Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete)

Zu Art. VII Z 2, 3 und 4 (§ 8 Abs. 1 Z 1, Abs. 5 und 6 Oö. KFLG):

Im Bereich der Krankenfürsorge soll eine Anpassung dahingehend erfolgen, dass die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner ebenso wie der Ehegatte als "Angehörige/r" des KFL-Mitglieds anzusehen ist (§ 8 Abs. 1 Z 1).

§ 8 Abs. 5 schafft die Möglichkeit den Kreis der Angehörigen auf Personen, die mit dem Mitglied in Hausgemeinschaft wohnen, zu erweitern. Dies aber - unter anderem - nur unter der Voraussetzung, dass kein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte vorhanden ist. Durch die vorgeschlagene Regelung soll auch dann, wenn eine arbeitsfähige eingetragene Partnerin bzw. ein arbeitsfähiger eingetragener Partner dem Haushalt des Mitglieds angehört, keine weitere Person als Angehörige gelten können.

Nach der vorgeschlagenen Änderung des § 8 Abs. 6 sollen neben den früheren Ehegatten des Mitglieds, die, wenn und solange ihnen das Mitglied als Folge einer Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe Unterhalt zu leisten hat, als Angehörige gelten, auch frühere eingetragene Partnerinnen oder Partner - wenn und solange ihnen das Mitglied als Folge einer Nichtigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Unterhalt zu leisten hat - in den Angehörigenkreis miteinbezogen werden.

Zu Art. VII Z 5 (§ 40 Abs. 1 Z 2 Oö. KFLG):

Mit der Begründung einer neu eingetragenen Partnerschaft sollen - wie schon bisher bei der Verheiratung der bzw. des (unfall-)rentenberechtigten Witwe bzw. Witwers - die Leistungsansprüche der (unfall-)rentenberechtigten eingetragenen Partnerin bzw. des (unfall-)rentenberechtigten eingetragenen Partners erlöschen.

Zu Art. VII Z 6 (§ 49 Abs. 3 Oö. KFLG):

Der Leistungsanspruch gemäß § 49 Abs. 3 (bei Ruhen des Anspruchs des Mitglieds auf eine Rente der Unfallfürsorge etwa auf Grund der Verbüßung einer Freiheitsstrafe) soll in erster Linie - wie bisher schon dem Ehegatten - der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner zustehen.

Zu Art. VII Z 7 (§ 51 Abs. 3 Oö. KFLG):

Auf Verlangen der KFL sollen die (unfall-)rentenbeziehenden Mitglieder bzw. Angehörigen Hinterbliebenenbestätigungen nachbringen.

Zu Art. VII Z 8 (§ 51a Oö. KFLG):

Durch die vorgeschlagene Regelung des § 51a Abs. 1 werden die für Eheleute und frühere Eheleute geltenden Bestimmungen auch auf gleichgeschlechtliche Paare im Sinn des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes sinngemäß anwendbar. Dies gilt nicht für Bestimmungen, die sich auf Kinder des anderen eingetragenen Partners beziehen.

Gemäß § 23 Abs. 2 haben im Fall des durch einen Dienstudfall oder Berufskrankheit verursachten Todes eines Mitglieds - unter anderem - der überlebende oder der frühere Ehegatte Anspruch auf einen Teilersatz der Bestattungskosten und Hinterbliebenenrenten. Durch die vorgeschlagene Regelung soll eine Angleichung für die hinterbliebene oder frühere eingetragene Partnerin bzw. den hinterbliebenen oder früheren eingetragenen Partner erfolgen.

Die Regelungen über die Witwen(Witwer)beihilfe, Witwen(Witwer)rente und die Rente der früheren Ehegattin bzw. des früheren Ehegatten (§§ 30, 33 und 34) sollen auch auf die hinterbliebenen bzw. früheren eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner anzuwenden sein.

§ 51a Abs. 2 enthält eine Legaldefinition für den unbestimmten Gesetzesbegriff der hinterbliebenen eingetragenen Partnerin bzw. des hinterbliebenen eingetragenen Partners.

§ 51a Abs. 3 enthält eine Legaldefinition für den unbestimmten Gesetzesbegriff der früheren eingetragenen Partnerin bzw. des früheren eingetragenen Partners.

**Zu Artikel VIII, IX und X
(Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002, des
Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001, des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes
2002)**

Siehe Erläuterungen zu Art. I und II.

**Zu Artikel XI
(Änderung des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes)**

Siehe Erläuterungen zu Art. V.

**Zu Artikel XII und XXIX
(Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes und des Landesgesetzes über die
Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge)**

Siehe im Wesentlichen Erläuterungen zu Art. VII.

**Zu Artikel XIII, XIV, XV und XVI
(Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990, des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992,
des Statuts für die Stadt Steyr 1992 und des Statuts für die Stadt Wels 1992)**

Die eingetragene Partnerschaft wird durch diese Bestimmung bei den Befangenheitsbestimmungen mitberücksichtigt. Da bei den Befangenheitsgründen auch der "sonstige wichtige Grund, der geeignet ist, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen" zu beachten ist, ist eine weitere Aufzählung zB der Kinder des Lebensgefährten oder des eingetragenen Partners nicht erforderlich und kann daher unterbleiben.

**Zu Artikel XVII
(Änderung des Oö. Gemeindesaniättsdienstgesetzes 2006)**

Künftig sollen auch jene, auf Grund der Übergangsbestimmung des § 5 noch geltenden Normen des Oö. Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 29/1978, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 84/2002, im Bereich des Pensionsrechts, die an die Ehe anknüpfen oder sich auf Ehegatten sowie Witwen und Witwer beziehen, auch für eingetragene Partnerschaften entsprechend anwendbar werden.

**Zu Artikel XVIII, XXIV, XXVIII und XXXII
(Änderung des Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006, des Oö. Sportgesetzes und des Oö. Campingplatzgesetzes)**

Zu Art. XVIII (§ 12 Abs. 2 Oö. HKG), Art. XXIV (§ 36 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006), Art. XXVIII (§ 19 Abs. 4 Z 2 Oö. Sportgesetz) und Art. XXXII (§ 9 Abs. 3 Oö. Campingplatzgesetz):

Mit diesen Bestimmungen soll dem Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft Rechnung getragen und die eingetragenen Partnerinnen und Partner in den Kreis der Fortbetriebsberechtigten einbezogen werden.

**Zu Artikel XIX und XX
(Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 und des
Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985)**

Zu Art. XIX Z 1 (§ 45 Abs. 3 zweiter Satz Oö. KAG 1997) und Art. XX Z 1, 2 und 3 (§ 10 Abs. 5, § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985):

Die eingetragenen Partnerinnen und Partner und deren Kinder werden mit diesen Bestimmungen in den Kreis der nächsten Angehörigen einbezogen. Weiters werden auch eingetragene Partner eines Sohnes oder einer Tochter erfasst.

Zu Art. XIX Z 2 (§ 89 Oö. KAG 1997):

Siehe Erläuterungen zu Art. XVIII, XIX, XXIV, XXVIII und XXXII (Berücksichtigung der eingetragenen Partnerschaft bei den Fortbetriebsrechten).

Daneben soll der Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, den Fortbetrieb zu untersagen, wenn die/der Fortbetriebsberechtigte bzw. ihr/sein Vertreter nicht die für die Errichtung einer Krankenanstalt erforderliche Eignung besitzt.

**Zu Artikel XXI, XXII und XXIII
(Änderung des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996, des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 und des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994)**

Die vorgesehenen Anpassungen dienen der durch die Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft erforderlichen Umsetzung im Landesrecht.

**Zu Artikel XXV, XXVI, XXVII, XXX und XXXI
(Änderung des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006, des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 und des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991)**

Die eingetragenen Partnerinnen und Partner werden mit dieser Regelung in ihren Rechten und Pflichten denen der Ehegatten gleichgestellt.

Die weibliche Form wurde im Begutachtungsentwurf teilweise mit Klammersausdrücken innerhalb eines Worts ausgedrückt; dies widerspricht jedoch den legislativen Richtlinien. Es wird daher eine Anpassung gemäß dem Wortgebrauch des jeweils geänderten Gesetzes vorgenommen.

Der Gemischte Ausschusses (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtenengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Oö. Gemeindegemeinschaftsdienstgesetz 2006, das Oö. Heilvorkommen- und Kurortengesetz, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Sportgesetz, das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, das

Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 und das Oö. Campingplatzgesetz geändert werden (Oö. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - Oö. EPG), beschließen.

Linz, am 22. März 2012

Weichsler-Hauer

Obfrau

Stanek

Berichterstatter

Landesgesetz,

**mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006, das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Sportgesetz, das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 und das Oö. Campingplatzgesetz geändert werden
(Oö. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - Oö. EPG)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 150a folgender Eintrag eingefügt:

"§ 150b Eingetragene Partnerschaft"

2. Nach § 81a Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Die Beamtin bzw. der Beamte hat für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 7 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht."

3. Nach § 84 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die Beamtin bzw. der Beamte hat für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht."

4. Nach § 150a wird folgender § 150b eingefügt:

"§ 150b

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 84 Abs. 2 und § 95 Abs. 2."

Artikel II

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 73 folgender Eintrag eingefügt:

"§73a Eingetragene Partnerschaft"

2. Nach § 47a Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die bzw. der Vertragsbedienstete hat für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht."

3. Nach § 50 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Die bzw. der Vertragsbedienstete hat für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht."

4. Nach § 73 wird folgender § 73a eingefügt:

"§ 73a

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 11 Abs. 2, § 48 Abs. 4 Z 1 lit. c, § 50 Abs. 2, § 56 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall, sowie § 56 Abs. 4."

Artikel III

Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001, LGBl. Nr. 28, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag "§ 51 entfallen" durch folgenden Eintrag ersetzt:*
"§ 51 Eingetragene Partnerschaft"

2. *§ 51 samt Überschrift lautet:*

"§ 51

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 9 Abs. 6 Z 2 lit. c, § 45 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall."

Artikel IV

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

Nach § 113d wird folgender § 113e eingefügt:

"§ 113e

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 12 Abs. 4 Z 2 lit. c, § 26 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall."

Artikel V

Änderung des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 8/1995, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 108/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Z 3 wird nach dem Wort "Lebensgefährtin" die Wortfolge "oder eingetragenen Partnerin" und nach dem in Klammer stehenden Wort "Lebensgefährten" die Wortfolge "oder eingetragenen Partners" eingefügt.

Artikel VI

Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenschrift

Die Oö. Landes-Reisegebührenschrift, LBGI. Nr. 47/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 40 folgender Eintrag eingefügt:*

"§ 40a Eingetragene Partnerschaft"

2. *Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:*

"§ 40a

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 21 Abs. 3, § 31 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 32 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 34 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und 2. Soweit in diesem Landesgesetz auf die Familie oder Familienmitglieder abgestellt wird, zählen dazu auch die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner des Bediensteten."

Artikel VII

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 51 folgender Eintrag eingefügt:*

"§ 51a Eingetragene Partnerschaft"

2. *§ 8 Abs. 1 Z 1 lautet:*

"1. die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner;"

3. *Im § 8 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge "ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte" durch die Wortfolge "eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin oder eingetragene Partnerin bzw. ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte oder eingetragener Partner" ersetzt.*

4. § 8 Abs. 6 lautet:

"(6) Als Angehörige gelten auch frühere Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. frühere eingetragene Partner des Mitglieds, wenn und solange ihnen das Mitglied als Folge einer Nichtigklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe oder Nichtigklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Unterhalt zu leisten hat, sofern nicht § 7 Abs. 2 anzuwenden ist."

5. Im § 40 Abs. 1 Z2 wird nach der Wortfolge "Witwe (Witwers)" die Wortfolge "oder mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der rentenberechtigten hinterbliebenen eingetragenen Partnerin (des rentenberechtigten hinterbliebenen eingetragenen Partners)" eingefügt.

6. Im § 49 Abs. 3 wird nach dem Wort "Ehegatten" die Wortfolge "oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner" eingefügt.

7. Im § 51 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge "Lebens- oder Witwen(Witwer)schaftsbestätigungen" durch die Wortfolge "Lebens-, Witwen(Witwer)- oder Hinterbliebenbestätigungen" ersetzt.

8. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

"§ 51a

Eingetragene Partnerschaft

(1) Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 23 Abs. 2 hinsichtlich des überlebenden und des früheren Ehegatten, §§ 30 und 33 hinsichtlich der Witwe oder dem Witwer, § 34 hinsichtlich der früheren Ehefrau oder dem früheren Ehemann.

(2) Als hinterbliebene eingetragene Partnerin bzw. hinterbliebener eingetragener Partner gilt, wer im Zeitpunkt des Todes des Mitglieds mit diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat und nicht selbst Mitglied der KFL ist.

(3) Als frühere eingetragene Partnerin bzw. früherer eingetragener Partner gilt, wessen eingetragene Partnerschaft mit dem Mitglied aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist und nicht selbst Mitglied der KFL ist."

Artikel VIII

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 218a folgender Eintrag eingefügt:*

"§ 218b Eingetragene Partnerschaft"

2. *Nach § 126a Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

"(8) Der (Die) Bedienstete hat für Kinder seines eingetragenen Partners (ihrer eingetragenen Partnerin) nach Maßgabe der Abs. 1 bis 7 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht."

3. *Nach § 130 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

"(9) Der (Die) Bedienstete hat für Kinder seines eingetragenen Partners (ihrer eingetragenen Partnerin) nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht."

4. *Nach § 218a wird folgender § 218b eingefügt:*

"§ 218b

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 127 Abs. 5 Z 1 lit. c, § 130 Abs. 2, § 144 Abs. 3, § 170 Abs. 6 Z 2 lit. c, § 205 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall, § 205 Abs. 4 und § 206 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall."

Artikel IX

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 164 folgender Eintrag eingefügt:*

"§ 164a Eingetragene Partnerschaft"

2. *Nach § 76a Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

"(8) Der Beamte (Die Beamtin) hat für Kinder seines eingetragenen Partners (ihrer eingetragenen Partnerin) nach Maßgabe der Abs. 1 bis 7 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht."

3. Nach § 79 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Der Beamte (Die Beamtin) hat für Kinder seines eingetragenen Partners (ihrer eingetragenen Partnerin) nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht."

4. Nach § 164 wird folgender § 164a eingefügt:

"§ 164a

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 79 Abs. 2 und § 92 Abs. 3."

Artikel X

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, LGBl. Nr. 50, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 141 folgender Eintrag eingefügt:

"§ 141a Eingetragene Partnerschaft"

2. Nach § 81a Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Der Beamte (Die Beamtin) hat für Kinder seines eingetragenen Partners (ihrer eingetragenen Partnerin) nach Maßgabe der Abs. 1 bis 7 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht."

3. Nach § 84 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Der Beamte (Die Beamtin) hat für Kinder seines eingetragenen Partners (ihrer eingetragenen Partnerin) nach Maßgabe der Abs. 1 bis 8 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht."

4. Nach § 141 wird folgender § 141a eingefügt:

"§ 141a

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 24 Abs. 2 und § 84 Abs. 2."

Artikel XI

Änderung des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 63/1999, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Z 3 wird nach dem Wort "Lebensgefährtin" die Wortfolge "oder eingetragenen Partnerin" und nach dem in Klammer stehenden Wort "Lebensgefährten" die Wortfolge "oder eingetragenen Partners" eingefügt.

Artikel XII

Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Eingetragene Partnerschaft

(1) Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: § 37 und § 41 hinsichtlich der Witwe bzw. dem Witwer und § 38 mit Ausnahme des Abs. 7 lit. d sublit. bb hinsichtlich der früheren Ehefrau bzw. dem früheren Ehemann.

(2) Als hinterbliebene eingetragene Partnerin bzw. hinterbliebener eingetragener Partner gilt, wer im Zeitpunkt des Todes des Mitglieds mit diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat.

(3) Als frühere eingetragene Partnerin bzw. früherer eingetragener Partner gilt, wessen eingetragene Partnerschaft mit dem Mitglied aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist."

2. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. die Ehegattin oder eingetragene Partnerin bzw. der Ehegatte oder eingetragene Partner;"

3. *Im § 6 Abs. 5 erster Satz wird nach der Wortfolge "eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin" die Wortfolge "oder eingetragene Partnerin" und nach der Wortfolge "ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte" die Wortfolge "oder eingetragener Partner" eingefügt.*

4. § 6 Abs. 6 lautet:

"(6) Als Angehörige gelten auch frühere Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder frühere eingetragene Partnerinnen bzw. Partner der bzw. des Bediensteten (Funktionärin bzw.

Funktionärs), wenn und solange ihnen die bzw. der Bedienstete (Funktionärin bzw. Funktionär) als Folge einer Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe oder Nichtigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Unterhalt zu leisten hat, sofern nicht nach diesem Landesgesetz oder seitens einer anderen Unfallfürsorgeeinrichtung Unfallfürsorge vorgesehen ist bzw. nach gesetzlichen Vorschriften Leistungen der Unfallversicherung vorgesehen sind."

5. *Im § 10 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck "Lebens- oder Witwen(Witwer)schaftsbestätigungen" durch den Ausdruck "Lebens-, Witwen(Witwer)- oder Hinterbliebenenbestätigungen" ersetzt.*

6. *Im § 16 Abs. 2 zweiter Satz wird nach der Wortfolge "der Ehegattin bzw. dem Ehegatten" die Wortfolge "oder eingetragenen Partnerin bzw. Partner" eingefügt.*

Artikel XIII Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

§ 64 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;"

Artikel XIV Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;"

Artikel XV
Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992, LGBl. Nr. 9, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;"

Artikel XVI
Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992, LGBl. Nr. 8, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;"

Artikel XVII
Änderung des Oö. Gemeindegeldgesetzes 2006

Das Oö. Gemeindegeldgesetz 2006, LGBl. Nr. 72, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 10/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 4a lautet:

"4a. § 36 Abs. 3 lit. b um den Halbsatz 'oder die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten oder eingetragenen Partner mehr als 25 Jahre betragen hat,' ergänzt wird,"

2. § 5 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. die Bestimmungen betreffend Ehe und Ehegatten gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften und eingetragene Partner, sowie die Bestimmungen betreffend Witwen und früheren Ehefrauen gleichermaßen auf Witwer und frühere Ehemänner und auf

überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner und frühere eingetragene Partnerinnen und Partner anzuwenden sind,"

Artikel XVIII **Änderung des Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes**

Das Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetz, LGBl. Nr. 47/1961, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 105/2003, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Wird die Kuranstalt nach dem Tod des Berechtigten von der Witwe oder dem Witwer oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner weitergeführt und entspricht diese Person nicht den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Z 7, so hat sie für die Zeit während sie oder er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, einen im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 7 geeigneten Stellvertreter bzw. eine geeignete Stellvertreterin zu bestellen. Falls die Kuranstalt nach dem Tod der berechtigten Person für Rechnung eines minderjährigen Nachkommen weitergeführt wird, hat der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Nachkommen einen im Sinn des § 11 Abs. 2 Z 7 geeigneten Stellvertreter bzw. eine geeignete Stellvertreterin zu bestellen. Wenn der Berechtigte sowohl eine Witwe bzw. einen Witwer oder eine überlebende eingetragene Partnerin bzw. einen überlebenden eingetragenen Partner als auch minderjährige Nachkommen hinterlässt, haben sie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gemeinschaftlich zu bestellen."

Artikel XIX **Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997**

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 89/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Als nächste Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder, Verlobte sowie Lebensgefährten."

2. § 89 lautet:

"§ 89 **Fortbetriebsrechte**

(1) Eine von einer physischen Person betriebene private Krankenanstalt, die nach dem Tod des Rechtsträgers auf die Witwe bzw. den Witwer oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. den überlebenden eingetragenen Partner oder auf minderjährige Nachkommen übergeht,

kann auf Grund der ursprünglichen Betriebsbewilligung von diesen Personen, bei Nachkommen auf deren Rechnung bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Jüngsten von ihnen durch einen geeigneten Vertreter, weiter betrieben werden. Treten mehrere dieser Personen die Rechtsnachfolge hinsichtlich des Betriebs der Krankenanstalt an, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinschaftlich zu. Der Fortbetrieb ist der Landesregierung binnen einen Monat nach der Einantwortung des Nachlasses anzuzeigen. Jede dieser Personen kann auf das Fortbetriebsrecht verzichten.

(2) Die Landesregierung hat innerhalb von acht Wochen nach Einbringung der Anzeige den Fortbetrieb der Krankenanstalt zu untersagen, wenn die Witwe bzw. der Witwer oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner oder der Vertreter die für die Errichtung einer Krankenanstalt erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt.

(3) Steht einer der Nachkommen in Berufsausbildung, ist das Fortbetriebsrecht zur Vollendung der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 32. Lebensjahr, über Antrag von der Landesregierung zu verlängern.

(4) Während der Dauer der Verlassenschaftsabhandlung kann die Krankenanstalt von der mit der Verwaltung des Nachlasses betrauten Person auf Grund der ursprünglichen Betriebsbewilligung auf Rechnung des ruhenden Nachlasses fortbetrieben werden. Der Fortbetrieb ist der Landesregierung binnen einem Monat nach dem Tod des Rechtsträgers anzuzeigen."

Artikel XX

Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 lautet:

"(5) Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 4 gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner oder die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partnerinnen und Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder. Bestehen unter diesen Angehörigen Meinungsverschiedenheiten, so geht der Wille der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten demjenigen der Verwandten, der Wille der Nachkommen und ihrer Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner demjenigen der Vorfahren und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft, und der Wille der Verwandten in gerader Linie demjenigen der Geschwister und deren Kinder vor. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch zur Willensäußerung nicht berufen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den berufenen Angehörigen gleichen Grades gilt die Einwilligung als nicht gegeben."

2. § 15 Abs. 4 lautet:

"(4) Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 2 gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerter einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partnerinnen und Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder."

3. § 17 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nächsten Angehörigen des Verstorbenen in der im § 10 Abs. 5 genannten Reihenfolge das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch nicht zur Willensäußerung berufen. Können sich die Berufenen über die Bestattungsart nicht einigen oder üben sie das Recht nicht innerhalb der im § 15 Abs. 1 genannten Frist aus, ist die Leiche zu beerdigen."

Artikel XXI

Änderung des Oö. Landarbeiterkammergesetzes 1996

Das Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996, LGBl. Nr. 13/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

§ 4 Z 1 lautet:

"1. Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder, Kindeskindern, Schwiegerkinder oder eingetragene Partner von Kindern ihres Arbeitgebers sind, und der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, unterliegen;"

Artikel XXII

Änderung des Oö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967

Das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 3 lautet:

"3. jedenfalls die Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner von unter Z 1 und 2 angeführten Personen, weiters die Kinder und Kindeskindern und deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner von unter Z 1 und 2 angeführten Personen, wenn sie der Versicherungspflicht in der

Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2010, unterliegen, wenn sie auf Grund ihrer Tätigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb keiner anderen gesetzlichen Interessensvertretung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern angehören;"

2. § 3 Z 4 lautet:

"4. Personen, die einen Betrieb im Sinn der Z 1 oder 2 übertragen haben und deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner, wenn sie ihren Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben und die Betriebsnachfolgerin oder der Betriebsnachfolger Mitglied ist;"

Artikel XXIII

Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994

Das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, LGBl. Nr. 88, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 7 wird jeweils anstelle der Wortfolge "Ehegatten oder Lebensgefährten" die Wortfolge "Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten" eingefügt.*

2. § 4 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) an die Ehegattin bzw. den Ehegatten, die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner oder an die Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten, wenn damit eine eheliche Gütergemeinschaft oder Miteigentum zwischen den Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten begründet wird, oder"

3. *Im § 4 Abs. 1 lit. d wird anstelle der Wortfolge "Ehepartner oder Lebensgefährten" die Wortfolge "Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten" eingefügt.*

Artikel XXIV

Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/2008, wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 3 lautet:

"(3) Unbeschadet des § 34 Abs. 2 finden hinsichtlich der Fortbetriebsrechte die §§ 41 bis 45 Gewerbeordnung 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2010 sinngemäß Anwendung."

Artikel XXV

Änderung des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen

Das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 74/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Z 16 wird nach der Wortfolge "eheähnlichen Lebensgemeinschaft" die Wortfolge "oder eingetragenen Partnerschaft" eingefügt.

Artikel XXVI

Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006

Das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 12/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 74/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort "Ehe" die Wortfolge "oder eingetragenen Partnerschaft" eingefügt.

Artikel XXVII

Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl. Nr. 82, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 7 wird nach dem Wort "Ehegatten" die Wortfolge "oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner" eingefügt.

2. Im § 9 Abs. 9 Z 1 wird der Ausdruck "(Lebensgefährten)" durch die Wortfolge "(Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner)" ersetzt.

3. Im § 9 Abs. 9 Z 2 wird nach dem Wort "Ehegatten" die Wortfolge "oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners" eingefügt.

4. Im § 49 Abs. 1 wird nach dem Wort "Ehegatten" die Wortfolge "oder eingetragenen Partnerinnen oder Partnern" eingefügt.

Artikel XXVIII **Änderung des Oö. Sportgesetzes**

Das Oö. Sportgesetz, LGBl. Nr. 131/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 4 Z 2 lautet:

"2. den überlebenden erbberechtigten Ehegatten oder erbberechtigten eingetragenen Partner oder die erbberechtigten Kinder oder Wahlkinder,"

Artikel XXIX **Änderung des Landesgesetzes über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge**

Das Landesgesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1. Z 1 lautet:

"1. die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder eingetragene Partnerin bzw. Partner;"

2. Im § 6 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge "ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte" die Wortfolge "oder eingetragener Partner" und nach der Wortfolge "eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin" die Wortfolge "oder eingetragene Partnerin" eingefügt.

3. § 6 Abs. 4 lautet:

"(4) Als Angehörige gelten auch frühere Ehegatten oder eingetragene Partner des Mitglieds, wenn und solange ihnen dieses als Folge einer Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe oder Nichtigerklärung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Unterhalt zu leisten hat, sofern nicht § 5 Abs. 2 anzuwenden ist."

4. Im § 13 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Abs. 4 ist auf hinterbliebene eingetragene Partnerinnen bzw. Partner sinngemäß anzuwenden."

5. Im § 27 Abs. 1 lit. b wird nach der Wendung "Witwe (Witwers)" die Wortfolge "oder mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der (des) rentenberechtigten hinterbliebenen eingetragenen Partnerin (Partners)" angefügt.

Artikel XXX

Änderung des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 82/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 14 lautet:

"14. als nahestehende Person: Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder, Verwandte im 2. Grad der Seitenlinie, Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partner in gerader Linie und im 2. Grad der Seitenlinie;"

2. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Förderung nach Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn es sich um einen Kauf zwischen Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, eingetragenen Partnern, früheren eingetragenen Partnern, Lebensgefährten, Verwandten in gerader Linie, Miteigentümern eines Kaufobjektes oder im Rahmen der Abwicklung von Erbangelegenheiten handelt."

3. § 28 Abs. 4 Z 1 und 2 lauten:

- "1. der Anteil am Mindestanteil (§ 13 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002) an Ehegatten oder eingetragene Partner, die österreichische Staatsbürger oder diesen im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 1 gleichgestellt sind, übertragen wird oder
2. eine Eigentumswohnung (ein Eigenheim) bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse bei der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe an den früheren Ehegatten übertragen wird; gleiches gilt bei der Aufteilung partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und partnerschaftlicher Ersparnisse nach einer gerichtlichen Auflösungsentscheidung oder Nichtigkeitklärung der eingetragenen Partnerschaft."

Artikel XXXI

Änderung des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991

Das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 102/2009, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Personen, die ihre Ehegatten, eingetragenen Partner, Eltern, Kinder, Stiefkinder, Kinder der eingetragenen Partner, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerte Personen (einschließlich eingetragener Partner) mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet besuchen und bei ihnen nächtigen; (Anm: BVG BGBl. Nr. 504/1994)"

Artikel XXXII **Änderung des Oö. Campingplatzgesetzes**

Das Oö. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 49/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 30/2010, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3. lautet:

"(3) Mit dem Tod des Inhabers erlischt die Bewilligung. Sie kann jedoch durch die überlebende Ehegattin oder die hinterbliebene eingetragene Partnerin bzw. den überlebenden Ehegatten bzw. den hinterbliebenen eingetragenen Partner, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft im Zeitpunkt des Todes aufrecht bestanden hat und die überlebende Ehegattin oder die hinterbliebene Partnerin bzw. der überlebende Ehegatte oder der hinterbliebene Partner die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, für die Dauer des Verwitwenstands bzw. des Hinterbliebenenstands oder durch die erbberechtigten minderjährigen Nachkommen bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grund einer innerhalb von zwei Monaten bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstattenden Anzeige weiter ausgeübt werden. Gleichzeitig mit der Anzeige durch minderjährige Nachkommen ist der Bezirksverwaltungsbehörde eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter namhaft zu machen, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt."

Artikel XXXIII **Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.